

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version: 6

KAIFLEX® Reiniger

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Kaiflex Reiniger

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Zur Reinigung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Es liegen keine Informationen zur Verwendung vor, von denen abgeraten wird.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Kaimann GmbH

Straße / Postfach

Hansastraße 2-5

Nat.-Kenn. / PLZ / Ort

D-33161 Hövelhof

Kontaktstelle für technische Information

Kaimann GmbH - Technik

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0) 5257-9850-0 / +49 (0) 5257-9850-590/ E-Mail: msds@kaimann.de

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen und Embryonaltoxikologie (Giftnotruf Berlin) Tel.: +49 (0) 30 -1 92 40 · www.giftnotruf.de

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version:

6

KAIFLEX® Reiniger

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Gefahr.

Gefahrenhinweise:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P243	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P314	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P370 + P378	Bei Brand: Löschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.
P403 + P233	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Enthält:

Ethylacetat
Butanon

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version: 6

KAIFLEX® Reiniger

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Beschreibung: Lösemittel/Verdünnungen

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

ETHYLACETAT	REACH-Nr.: 01-2119475103-46 INDEX-Nr.: 607-022-00-5 EG-Nr.: 205-500-4; CAS-Nr.: 141-78-6; Gew-%: 50 - 100% Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336
BUTANON	REACH-Nr.: 01-2119457290-43 INDEX-Nr.: 606-002-00-3 EG-Nr.: 201-159-0; CAS-Nr.: 78-93-3; Gew-%: 12,5 - 20% Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336
KOHLENWASSERSTOFFE, C7, n-ALKANE, ISOALKANE, CYCLENE	REACH-Nr.: 01-2119475515-33-xxxx EG-Nr.: 927-510-4; CAS-Nr.: 64742-49-0; Gew-%: 2,5 - 5% Flam. Liq. 2, H225; Asp. Tox. 1, H304; Aquatic Chronic. 2, H411; Skin. Irrit.2, H315; STOT SE 3, H336
HYDROCARBONS, C6, ISOALKANES, <5% n-HEXANE	REACH-Nr.: 01-211-9484651-34-xxxxx EG-Nr.: 931-254-9; CAS-Nr.: 92045-53-9; Gew-%: 2,5 - 5% Flam. Liq. 2, H225; Asp. Tox. 1, H304; Aquatic Chronic. 2, H411; Skin. Irrit.2, H315; STOT SE 3, H336

Zusätzliche Hinweise:

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Kapitel 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Seite: 3 / 13

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version:

6

KAIFLEX® Reiniger

Allgemeine Hinweise:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Säugetierzellen (mit metabolischer Aktivierung)

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: scharfer Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereithalten.

Zusätzliche Hinweise:

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version:

6

KAIFLEX® Reiniger

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Nebel nicht einatmen. Gründliche Hautreinigung sofort nach der Handhabung des Produktes.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Klassifizierung nach BetrSiVO: Entzündlich.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten, Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

ETHYLACETAT

INDEX-Nr. 607-022-00-5

EG-Nr. 205-500-4

CAS-Nr. 141-78-6

DFG, MAK, Langzeitwert: 750 mg/m³; 200 ppm

DFG, MAK, Kurzzeitwert: 1500 mg/m³; 400 ppm

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 1500 mg/m³; 400 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 3000 mg/m³; 800 ppm

BUTANON

INDEX-Nr. 606-002-00-3

EG-Nr. 201-159-0

CAS-Nr. 78-93-3

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 600 mg/m³; 200 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 600 mg/m³; 200 ppm

Bemerkung: Kann über die Haut aufgenommen werden.

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 2 mg/L

Bemerkung: 2-Butanon; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

Zusätzliche Hinweise:

Seite: 5 / 13

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version:

6

KAIFLEX® Reiniger

Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

DNEL

Arbeitnehmer:

BUTANON
(CAS-Nr.: 78-93-3)

Dermal:
DNEL w 1161 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung)
Inhalativ:
DNEL w: 600 mg/m³ (akut, systemische Wirkung)

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, n-
ALKANE, ISOALKANE, CYCLENE
(CAS-Nr.: 64742-49-0)

Inhalativ:
DNEL w 2085 mg/m³ (akut, systemische Wirkung)

Verbraucher:

BUTANON
(CAS-Nr.: 78-93-3)

Oral:
DNEL c 31 mg/kg bw/day (Langzeit, wiederholt)
Dermal:
DNEL c 412 mg/kg bw/day (Kurzzeit, akut, lokal)

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, n-
ALKANE, ISOALKANE, CYCLENE
(CAS-Nr.: 64742-49-0)

Oral:
DNEL c 149 mg/kg bw/day (Kurzzeit, akut)
Dermal:
DNEL c 149 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung)
Inhalativ:
DNEL c 477 mg/m³ (Langzeit, lokal)

PNEC

BUTANON
(CAS-Nr.: 78-93-3)

PNEC Boden: 22,5 mg/kg (Boden)
PNEC Gewässer: 55,8 mg/l (Süßwasser)
PNEC Gewässer: 55,8 mg/l (Meerwasser)
PNEC Gewässer: 55,8 mg/l (periodische Freisetzung)
PNEC Kläranlage: 709 mg/l (STP)
PNEC Sekundärvergiftung: 1000 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz (EN 149).

Kurzzeitig Filtergerät:

Filter AX (Siedepunkt < 61 °C); Filter A (Siedepunkt > 60 °C)

Nur beim Spritzen ohne ausreichende Absaugung (EN 149).

Filter A/P2.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version:

6

KAIFLEX® Reiniger

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk). Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	
Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	siehe Etikett
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
pH-Wert bei 20 °C:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-86 °C
	Quelle: Butanon
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	-4 °C
	Methode: DIN 53213-1 (08/2002: ersetzt durch EN ISO 1523)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	
Abbrandzeit (s):	nicht anwendbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Explosionsgrenze:	0,6 Vol-%
	Quelle: Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene
Obere Explosionsgrenze:	11,5 Vol-%
	Quelle: Ethylacetat
Dampfdruck bei 20 °C:	83,0712 mbar
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	0,87 g/cm ³
	Methode: ISO 2811, Teil 1
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C:	teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n- Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur:	200 °C
	Quelle: Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

Seite: 7 / 13

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version: 6

KAIFLEX® Reiniger

Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Viskosität bei 20 °C:	0,44 mPa·s
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%):	0,00 Gew-%
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	100 Gew-%
Wasser:	0 Gew-%

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht anwendbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine/keiner. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

ETHYLACETAT

Oral:
LD50 oral > 2000 mg/kg (Ratte)
Dermal:
LD50 dermal > 2000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ (Dämpfe):
LC50 inhalativ 58 mg/l (4 h) (Ratte)

BUTANON

Oral:
LD50 oral > 2193 mg/kg (Ratte)
Dermal:
LD50 dermal > 5000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ (Dämpfe):
LC50 inhalativ 34,5 mg/l (4 h) (Ratte)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version: 6

KAIFLEX® Reiniger

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, n-ALKANE, ISOALKANE, CYCLENE

Oral:
LD50 oral > 5840 mg/kg (Ratte)
Methode: OECD 401
Dermal:
LD50 dermal > 2920 mg/kg (Ratte)
Methode: OECD 402
Inhalativ (Dämpfe):
LC50 inhalativ 23,3 mg/l (4 h) (Ratte)
Methode: OECD 403

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

BUTANON

Augen, Kaninchen
Methode: OECD 405

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, n-ALKANE, ISOALKANE, CYCLENE

Haut (4 h)

HYDROCARBONS, C6, ISOALKANES, <5% n-HEXANE

Haut (4 h)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

BUTANON

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, n-ALKANE, ISOALKANE, CYCLENE

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit

HYDROCARBONS, C6, ISOALKANES, <5% n-HEXANE

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit

Aspirationsgefahr

KOHLENWASSERSTOFFE, C7, n-ALKANE, ISOALKANE, CYCLENE

Aspirationsgefahr

HYDROCARBONS, C6, ISOALKANES, <5% n-HEXANE

Aspirationsgefahr

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Seite: 9 / 13

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version:

6

KAIFLEX® Reiniger

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

ETHYLACETAT	Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfelritze): > 230 mg/l (96 h) Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 610 mg/l (48 h) Algtoxizität, ErC50, Desmodesmus subspicatus: 5600 mg/l (48 h) Bakterientoxizität, EC10, Pseudomonas putida: 2900 mg/l (16 h)
BUTANON	Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfelritze): 2993 mg/l (96 h) Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 308 mg/l (48 h) Algtoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 2029 mg/l (96 h)

Langzeit Ökotoxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene Fischtoxizität, LC50: (96 h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ethylacetat OECD 301D/ EEC 92/69/V, C.4-E: 79 % (28 D); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4 Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111*: Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Seite: 10 / 13

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version:

6

KAIFLEX® Reiniger

UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

Seeschifftransport (IMDG)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

Flammable liquid, n.o.s.

14.3 Transportgefahrenklassen

3

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

Marine pollutant: nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Kapitel 6 - 8.

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

D/E

SONDERVORSCHRIFT 640D

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

F-E, S-E

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

[Seveso-III-Richtlinie]

Kategorie: P5c Entzündbare Flüssigkeiten

Menge 1: 5000 t / Menge 2: 50000 t

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 868

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

3

Seite: 11 / 13

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version:

6

KAIFLEX® Reiniger

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden:

Massenstrom: 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration: 50 mg/m³

Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien)

3 Entzündbare Flüssigkeiten

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

Sonstige Angaben

Weitere Angaben

MAL-KODE: 3-1

VOC Schweiz (Gewichtsanteil in %): 100

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

ETHYLACETAT	REACH-Nr. 01-2119475103-46 EG-Nr. 205-500-4 CAS-Nr. 141-78-6
BUTANON	REACH-Nr. 01-2119457290-43 EG-Nr. 201-159-0 CAS-Nr. 78-93-3
KOHLLENWASSERSTOFFE, C7, n-ALKANE, ISOALKANE, CYCLENE	REACH-Nr. 01-2119475515-33-xxxx EG-Nr. 927-510-4 CAS-Nr. 64742-49-0
HYDROCARBONS, C6, ISOALKANES, <5% n-HEXANE	REACH-Nr. 01-2119484651-34-xxxx EG-Nr. 931-254-9 CAS-Nr. 92045-53-9

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Abkürzungen

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

Asp. Tox. 1: Aspiration hazard, Hazard Category 1

Aquatic Chronic 2: Hazardous to the aquatic environment - Chronic Hazard, Category 2

BCF: Biokonzentrationsfaktor

CAS-NR.: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

CMR: Kanzerogen-mutagen-reproduktionstoxisch

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau

EAK: Europäischer Abfallkatalog

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

Eye Irrit.: Serious eye damage/eye irritation; schwere Augenreizung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Erstellt am: 18.02.2019

Überarbeitet am: 18.02.2019

Gültig ab: 18.02.2019

Version: 7

Ersetzt Version:

6

KAIFLEX® Reiniger

Flam. Liq.: Flammable liquids; entzündliche Flüssigkeit

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organization

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

NOEC: Konzentration ohne beobachtbare Wirkung

NOE: Dosis ohne beobachtbare Wirkung

OEL: Luftgrenzwert am Arbeitsplatz

PBT: Persistent, bioakkumulativ, toxisch

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH): Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Wirkung mehr auftritt

Repr.: Reproductive toxicity; Reproduktionstoxisch

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

Skin Irrit.: Skin corrosion/irritation; hautreizend

Skin Sens.: Sensitisation – Skin; sensibilisierend

STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität

STOT SE: Specific target organ toxicity - Single exposure

STOT RE: Specific target organ toxicity - Repeated exposure

SVHC: Substance of Very High Concern; besonders Besorgnis erregende Substanz

vPvB: very Persistent, very Bioaccumulative; sehr persistent, sehr bioakkumulativ

16.2 Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 2 / H225	Entzündbare Flüssigkeiten.	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung.	Verursacht schwere Augenreizung
STOT SE. 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition).	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit Verursachen.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätzung/Reizung der Haut.	Verursacht Hautreizungen.
Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr.	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend.	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.